

den Verzicht auf alle Rechte in sich, die auf dem Dienstverhältnis beruhen.

Teil VI.

Staatsanwaltschaftsämtler.

Artikel 243. § 1. Die Vorschriften der Art. 67, 68, 104, 106—110, III § 1, 112, 113, 116—118, 120, 121, 124, 127 und 128 finden entsprechende Anwendung auf Staatsanwälte.

§ 2. In den in Art. 108 unter lit. a) und 110 aufgeführten Fällen, verfügt der Justizminister den Übertritt oder die Versetzung in den Ruhestand von Amts wegen, ohne Beschluß der Plenarversammlung des Gerichts, und nach Einholung einer Äußerung des Staatsanwalts beim Appellationsgericht bzw. des Ersten Staatsanwalts beim Obersten Gericht.

Teil IX.

Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

Abschnitt III.

Schlußbestimmungen.

Artikel 298. Die Ausführung dieser Verordnung wird dem Justizminister übertragen.

3 Verordnung des Staatspräsidenten über die Förderung des Ausbaues und der wirtschaftlichen Entwicklung der Stadt und des Hafens Gdingen

1. Juni 1927 (Dziennik Ustaw Nr. 51 vom 10. 6. 1927, Pos. 452)¹⁾

Auf Grund des Artikels 44 Absatz 6 der Verfassung und des Gesetzes vom 2. August 1926 über die Ermächtigung des Staatspräsidenten zum Erlaß von Verordnungen mit Gesetzeskraft (Dziennik Ust. R. P. Nr. 78 Pos. 443) bestimme ich folgendes:

Artikel 1. Die Stadt Gdingen in der Wojewodschaft Pommerellen und die Handels- und Industrieunternehmen auf dem Gebiete dieser Stadt erlangen die in vorliegender Verordnung festgesetzten *Vorrechte*.

Artikel 2. Der jährliche Staatshaushaltsvoranschlag hat *Kredite* für den Ausbau und die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt und des Hafens Gdingen vorzusehen.

Artikel 3. Die für Investierungszwecke der Stadtgemeinde Gdingen gewährten Anleihen in Kommunalobligationen der Bank Gospodarstwa Krajowego (Landeswirtschaftsbank) werden staatliche Bürgschaft bis zur Höhe von 5 Millionen Zloty in Gold genießen.

Artikel 4. Die in den geltenden Bestimmungen über den Städteausbau vorgesehene Kredithilfe kommt im Gebiete der Stadt Gdingen

¹⁾ Übersetzung des Instituts, vgl. auch Danziger Wirtschaftszeitung 1927 S. 388

nicht nur dann in Frage, wenn neue Wohnhäuser errichtet werden, sonder auch beim Bau aller anderen Gebäude und unabhängig von der Größe der einzelnen Räumlichkeiten.

Die Stadtgemeinde Gdingen sowie Genossenschaften und sozial-humanitäre Institute im Gebiet der Stadt Gdingen können die in den geltenden Vorschriften über den Städteausbau vorgesehenen *Baukredite* bis zur Höhe von 90%, Privatpersonen hingegen bis zur Höhe von 80% der Baukosten ohne den Wert des Grundstückes in Anspruch nehmen.

Artikel 5. Aus Gründen höherer Nutzbarkeit kann zugunsten des Fiskus, der Stadt oder des Hafens von Gdingen Grund und Boden, der für Verkehrszwecke, für den Ausbau der Läger und Hafeneinrichtungen, ferner des Hafenfriebezirks benötigt wird, in Fällen dringender wirtschaftlicher Staatsnotwendigkeit enteignet werden, und zwar in dem im Gesetz vom 11. 6. 1874 über die Enteignung von Grundstücken vorgesehenen Verfahren (Pr. Gesetzsammlung S. 221 ff.).

Artikel 6. Bei der Anwendung auf die in den Verwaltungsgrenzen der Stadt Gdingen gelegenen Gebäude werden die im Art. 1 des Gesetzes vom 22. 9. 1922 über Vergünstigungen für neuerrichtete Bauten festgesetzten Fristen (Dziennik Ustaw Nr. 88 Pos. 786) verlängert, und zwar: die Frist von 8 Jahren auf 14 Jahre sowie die Frist von 15 Jahren für die Befreiung von der Grundsteuer bzw. von den Gebäudesteuern auf 25 Jahre.

Der erste Abschnitt dieses Artikels findet keine Anwendung auf die Steuern, die zugunsten der Stadt erhoben werden.

Artikel 7. Selbständige Industrie- und Handelsunternehmen, die ihren rechtlichen Sitz in Gdingen haben und deren Tätigkeit zur wirtschaftlichen Entwicklung der Stadt Gdingen beitragen kann, können für die Dauer von 15 Jahren vom Zeitpunkt ihrer Gründung, jedoch nicht länger als bis zum Jahre 1945 einschließlich, von der staatlichen Gewerbesteuer, die durch Gesetz vom 15. 7. 1925 festgesetzt worden ist (Dz. Ust. Nr. 79 Pos. 550), befreit werden.

Die entsprechenden Anträge auf Befreiung legt der Finanzminister auf Antrag des Ministers für Industrie und Handel dem Ministerrat vor.

Industrie- und Handelsunternehmen, die im Sinne des Abs. 1 von der staatlichen Gewerbesteuer befreit sind, unterliegen in vollem Umfange der Gewerbesteuer zugunsten der Selbstverwaltungsverbände und Selbstverwaltungsorganisationen, die im Art. 120 des Gesetzes über die staatliche Gewerbesteuer vom 15. 7. 1925 (Dz. Ust. Nr. 79 Pos. 550) genannt sind.

Artikel 8. Industrie- und Handelsunternehmen, die innerhalb von 5 Jahren vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung ihren rechtlichen Sitz im Gebiete der Stadt Gdingen gründen und deren Tätigkeit zur wirtschaftlichen Entwicklung Gdingens beitragen kann, kann der Ministerrat auf Antrag des Ministers für Industrie und Handel im Einvernehmen mit dem Finanzminister *bis zum Jahre 1945* einschließlich von den *staatlichen Veräußerungsgebühren*, die mit dem Wechsel des

Eigentumstitels an Grundstücken verknüpft und die zur Inbetriebsetzung oder Vergrößerung des Unternehmens unerlässlich sind, befreien.

Die Befreiung von den staatlichen Veräußerungsgebühren, wie sie im Absatz 1 vorgesehen ist, zieht nicht die Befreiung von den gleichen Gebühren nach sich, die zugunsten der Stadt erhoben werden.

Artikel 9. Unternehmen, die als *Handelsgesellschaften* im Sinne des Handelsrechts mit rechtlichem Sitz in der Stadt Gdingen entstehen sollen, und deren Tätigkeit zur wirtschaftlichen Entwicklung der Stadt Gdingen beitragen könnte, kann der Ministerrat auf Antrag des Ministers für Industrie und Handel im Einvernehmen mit dem Finanzminister bis zum Jahre 1935 einschließlich von *jeglichen Abgaben und Gebühren* zugunsten des Staates, die mit der *Gründung* des Unternehmens verbunden sind, befreien.

Handelsgesellschaften im Sinne des Handelsrechts, die ihren rechtlichen Sitz in der Stadt Gdingen haben, und deren Tätigkeit zur wirtschaftlichen Entwicklung der Stadt Gdingen beitragen könnte, kann der Ministerrat auf Antrag des Ministers für Industrie und Handel im Einvernehmen mit dem Finanzminister bis zum Jahre 1945 einschließlich von denjenigen *Abgaben* zugunsten des Staates, die mit der *Vergrößerung des Anlagekapitals* verknüpft sind, befreien.

Artikel 10. Die Ausführung dieser Verordnung wird dem Minister für Industrie und Handel im Einvernehmen mit den interessierten Ministern übertragen.

Artikel 11. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft und ist bis zum 31. 12. 1936 einschließlich verbindlich, soweit einzelne Artikel nichts anderes bestimmen.

4 Verordnung des Staatspräsidenten, betreffend die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Verordnung des Staatspräsidenten vom 1. 6. 1927 über die Förderung des Ausbaues und der wirtschaftlichen Entwicklung der Stadt und des Hafens Gdingen

24. November 1930 (Dziennik Ustaw Nr. 80 vom 29. November 1930 Pos. 63¹⁾)

Auf Grund des Art. 44 Abs. 5 der Verfassung bestimme ich folgendes:

Artikel 1. In der Verordnung des Staatspräsidenten vom 1. Juni 1927 über die Förderung des Ausbaues und der wirtschaftlichen Entwicklung der Stadt und des Hafens Gdingen (Dz. U. R. P. Nr. 51 Pos. 452) werden folgende Abänderungen und Ergänzungen eingeführt:

I. Artikel 5 erhält folgenden Wortlaut:

»Aus Gründen höherer Nutzbarkeit können in solchen Fällen, in denen eine wirtschaftliche Notwendigkeit besteht, Grundstücke, welche

¹⁾ Übersetzung des Instituts, vgl. auch Poln. Gesetze u. Verordnungen in deutscher Übersetzung 1930, S. 597.